

Protokollerklärung der Bundesregierung
zum
Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher
(Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)
(BR-Drs. 557/26)

1. Die Bundesregierung erkennt an, dass die Länder und Kommunen durch die vorhandene Beratungsinfrastruktur ein wertvolles Unterstützungsangebot für Verbraucherinnen und Verbraucher bei finanziellen Schwierigkeiten leisten, das sich in der Praxis bewährt hat. Das Schuldnerberatungsdienstegesetz verfolgt nicht das Ziel, an dieser bewährten Struktur etwas zu ändern.
2. Die Bundesregierung begrüßt den gesetzlichen Auftrag, die tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes zu evaluieren, und unterstreicht ihre Bereitschaft, die Evaluation unter Beteiligung der Länder durchzuführen.
3. Das Schuldnerberatungsdienstegesetz knüpft an die vorhandene Beratungsstruktur an. Verbraucher mit bestehenden oder zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen sollen Zugang zu den bestehenden Beratungsstellen haben (vgl. § 1 SchuldnerberatungsdienstesG). Die durch das Gesetz in nationales Recht umgesetzte Verbraucherkreditrichtlinie enthält keine quantitativen Vorgaben zur Beratungsinfrastruktur. Das Schuldnerberatungsdienstegesetz ändert bereits bestehende Verpflichtungen aus SGB II und SGB XII sowie aus der Verbraucherinsolvenzberatung nicht und löst daher keine zusätzlichen Kosten für die Länder aus. Sollten sich einzelne freiwillig geleistete Angebote aus der Schuldnerberatungslandschaft zurückziehen, ergibt sich aus dem Schuldnerberatungsdienstegesetz keine unmittelbare Pflicht der Länder zur Übernahme der Finanzierung dieser freiwilligen Angebote. In der von § 5 Schuldnerberatungsdienstegesetz vorgesehenen Evaluation wird der Bund neben den tatsächlichen auch die finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Kommunen betrachten. Sollte es zu substanziellen Veränderungen der Schuldnerberatungslandschaft durch dieses Gesetz gekommen sein, werden Bund und Länder gemeinsam eine kostenreduzierende Lösung erarbeiten, die sowohl den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie als auch den Interessen von Bund, Ländern und Kommunen gerecht wird.
4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung mit Unterstützung der Länder darauf hinwirken, dass sich gewerbliche Darlehensgläubiger, insbesondere Kreditinstitute, Kreditgeber, Forderungskäufer und Inkassodienstleister, im Wege einer verbindlichen branchenweiten Selbstverpflichtung an den Kosten unabhängiger Schuldnerberatungsdienste beteiligen.

5. Der Bund wird ein bundesweit übertragbares Angebot zur Onlineschuldnerberatung entwickeln lassen mit dem Ziel, Kosten für die Schuldnerberatungsstellen zu senken und kann dabei vorhandene Angebote nutzen.